



Brüssel, den 29. Februar 2016  
(OR. fr)

6457/16

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2013/0119 (COD)

---

---

CODEC 197  
JUSTCIV 23  
FREMP 42

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Freizügigkeit der Bürger durch die Vereinfachung der Anforderungen für die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (**erste Lesung**) (**GA**)  
– Annahme  
a) des Standpunkts des Rates  
b) der Begründung des Rates

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 26. April 2013 den obengenannten Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der sich auf Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 114 Absatz 1 AEUV stützt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 11. Juli 2013 Stellung genommen<sup>2</sup>.
3. Das Europäische Parlament hat am 4. Februar 2014 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Dok. 9037/13.

<sup>2</sup> ABl. C 327 vom 12.11.2013, S. 52.

<sup>3</sup> Dok. 5905/14.

4. Der Rat (Justiz und Inneres) hat auf seiner 3433. Tagung vom 3. Dezember 2015 in erster Lesung eine politische Einigung über den Standpunkt des Rates zur obengenannten Verordnung erzielt<sup>1</sup>.
  5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat vorzuschlagen, er möge den in Dokument 14956/15 wiedergegebenen Standpunkt des Rates in erster Lesung und die in Dokument 14956/15 ADD 1 enthaltene Begründung bei Stimmenthaltung der österreichischen Delegation auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annehmen.
- 

---

<sup>1</sup> Nach dem Schreiben, das der Vorsitzende des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments am 12. November 2015 an den Präsidenten des AStV gerichtet hat, dürfte das Europäische Parlament in seiner zweiten Lesung den Standpunkt des Rates in erster Lesung ohne Abänderungen billigen.